

Im Nein zur Welt manifestiert sich der gewollte Anteil am Kreuz. Im Ja zur Welt gibt sich der angenommene Kund (625). Der Welt dienen heißt: sich ans Kreuz heften lassen. Erstens ist Weltdienst ein Purgatorium. Zweitens kann er, wenn man ihm nicht verfallen will, nicht ohne freiwillige Selbstbeschränkung, ohne bewußtes Opfer getan werden. Drittens kommt der Christ in ihm, da er den Ausgleich, die Integration anstrebt, zwischen die Mühlsteine. Viertens scheidet er, wenn er glaubt,

er könne sein Werk stabilisieren. Er fängt immer von vorn an.

Ist es nicht ein wunderschönes Wort, unter dem Klerus und Laien zusammenkommen können: Wir wählten das Kreuz, ihr tragt das Kreuz? Vielleicht muß der Klerus lernen, die magnanimitas zu würdigen, die der Laie täglich aufbringen muß, und vielleicht müssen die Laien verstehen lernen, wie schwer ein einmal gewähltes Kreuz ein Leben lang durchzutragen ist. Das Kreuz steht über uns allen.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Der Kampf um die Familienrechtsreform in der Bundesrepublik

Am 12. Februar fand im Bundestag in Bonn die erste Beratung der Entwürfe zur Familienrechtsreform im Zusammenhang mit der Durchführung von Art. 3 II des Grundgesetzes statt. Nachdem der Bundesverfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18. 12. 1953 festgestellt hatte, daß — entgegen manchen Auffassungen von Gerichten und Juristen — der Gleichberechtigungssatz seit dem 1. 4. 1953 entgegenstehendes Recht abgelöst hat, ist die Entlastung der Gerichte, die jetzt festzustellen haben, was im einzelnen Fall als Recht zu gelten hat, und die Beseitigung der damit gegebenen Rechtsunsicherheit durch den Gesetzgeber notwendig geworden. Dem Bundestag lagen drei Entwürfe vor: ein von der Bundesregierung beschlossener, zu dem sich, teilweise mit Erfolg, inzwischen der Bundesrat geäußert hat, ein Entwurf der FDP und der SPD. Der FDP-Entwurf stellt den etwas überarbeiteten alten Entwurf der Regierung aus dem ersten Bundestag dar. Auf diesem beruht auch der allerdings in wesentlichen Punkten überarbeitete neue Regierungsentwurf. Der SPD-Entwurf folgt dem im alten Bundestag bereits als Entwurf des Rechts- und Frauenausschusses der SPD bekannten.

Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz hat bekanntlich in seiner Eingabe an den alten deutschen Bundestag am 30. Januar 1953 zu dem alten Regierungsentwurf Stellung genommen. Die Herder-Korrespondenz hatte damals nach einer Darstellung von P. H. Hirschmann SJ über die kirchliche Stellungnahme zur Familienrechtsreform berichtet (7. Jhg., S. 276 ff.; vgl. auch den Hirtenbrief der deutschen Bischöfe, 7. Jhg., S. 289 f.). Es lohnt wohl, im Lichte dieser Gedanken und Wünsche des deutschen Episkopats die drei jetzt vorliegenden Entwürfe zu überprüfen.

Die Übernahme des Ehegesetzes in das BGB

Gegenüber dem alten Regierungsentwurf, der die Übernahme des vom nationalsozialistischen Gesetzgeber geschaffenen und vom Alliierten Kontrollrat weitgehend bestätigten Ehegesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch vorsah, hatten die deutschen Bischöfe geltend gemacht, daß wesentliche Regelungen dieses Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes nicht ohne grundlegende Reform erneut beschlossen werden dürften. Sie wiesen darauf hin, daß ein solcher Schritt auch Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl notwendig mache mit Rücksicht auf Art. 26 des Reichskonkordates. Der jetzige Regierungsentwurf sieht — ähnlich wie der SPD-Entwurf — von der Mit-

regelung dieser Frage im Zusammenhang mit der Durchführung der Gleichberechtigung ab. Nur der FDP-Entwurf hält daran fest und belastet damit die Auseinandersetzungen mit einem Maximum von Fragen, die geeignet sind, weltanschauliche Konflikte auszulösen. Der frühere Justizminister Dr. Dehler verteidigte bei der Beratung diese Kopplung. Er hält — mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme — den sachlichen Gehalt dieses Ehegesetzes für durchaus begründet, wobei ihm die sozialistische Abgeordnete, Frau Nadig, zustimmt. Auch die konkordatsrechtlichen Bedenken läßt er nicht gelten.

Es ist wichtig festzuhalten, daß gerade diese Linie der FDP die Auseinandersetzungen immer wieder in jene weltanschaulichen Schwierigkeiten hineingeraten läßt, von denen die Partei behauptet, sie wolle ihnen aus dem Wege gehen. Sie versucht, von sich aus zu bestimmen, was als weltanschauliche Frage zu gelten hat, was nicht, und verrät dabei eine bemerkenswerte weltanschauliche Substanzlosigkeit.

Dem entspricht es, daß sie über die im einzelnen geäußerten Bedenken des Episkopates gegen die Bestätigung des Zerrüttungsgrundsatzes im Falle schwerer Erkrankung und die generelle Erlaubnis für den Ehebrecher, nach Scheidung seiner Ehe die Ehebrecherin zu heiraten, hinweggeht und auch keinen Versuch macht, entsprechend der bischöflichen Anregung, die im Interesse der Gewissen vieler katholischer Eheleute liegende „Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft“ wieder einzuführen.

Die Änderung des § 48 des Ehegesetzes

Bereits der alte Regierungsentwurf hatte eine Änderung des § 48 des Ehegesetzes, nach dem, bei Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses und dreijähriger Heimtrennung, eine Ehe auf Antrag des allein Schuldigen, auch gegen den Widerspruch des schuldlosen Gatten, geschieden werden kann, in dem Sinne vorgesehen, daß in Zukunft diese Möglichkeit fallen sollte. Der FDP-Entwurf enthält hier den zu begrüßenden Neuordnungsvorschlag des alten Regierungsentwurfs. Da im neuen Regierungsentwurf und im SPD-Entwurf dieser Vorschlag nicht enthalten ist, muß damit gerechnet werden, daß die Regierung wenigstens in einem andern Zusammenhang oder in einem eigenen Gesetzesvorschlag diesen gerechten Wunsch wieder aufgreift. Dabei ist zu hoffen, daß entsprechend dem Wunsch des Episkopates, den auch in diesem Punkte der FDP-Entwurf nicht berücksichtigt, die unterhaltsrechtliche Stellung der Frau in den noch bleibenden Fällen schuldloser Scheidung gegenüber dem alten Regierungsentwurf verbessert wird.

Die obligatorische Zivilehe

Es war die neue Unterstreichung der obligatorischen Zivilehe im alten Regierungsentwurf, die den Episkopat veranlaßte, im Interesse der Gewissensfreiheit zu erklären, seines Erachtens müßte „endlich auch in Deutschland der Zwang zur zivilen Ehe beseitigt und — wie in vielen andern Ländern — durch ein freiheitliches System, das den Verlobten die freie Wahl der Eheschließungsform gestattet, ersetzt werden. Eine verständige Kombination der religiös kirchlichen Interessen und der staatlichen Interessen wäre bei gutem Willen aller Beteiligten ohne Schwierigkeit zu erreichen“. Da im neuen Regierungsentwurf — wie im SPD-Entwurf — diese Stellen nicht mehr stehen, ist für den Episkopat der Anlaß weggefallen, die Frage nach der obligatorischen Zivilehe — gegen deren Beseitigung evangelischerseits inzwischen ausführliche Bedenken geltend gemacht wurden — mit der Neuordnung des Familienrechtes im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung zu verbinden. Es ist wieder nur der FDP-Entwurf, der durch das Festhalten an den Stellen des alten Entwurfs diesen Konfliktstoff in der Diskussion aufrechterhält. Die Ausführungen, die zu diesem Punkte Dr. Dehler bei der Beratung machte, gehen an dem bischöflichen Vorschlag vorbei. Es handelt sich keineswegs darum, „die sakramentale Bindung der Ehe durch weltliches Gesetz zu sanktionieren“, die religiöse und kirchliche Ordnung durch den Zwang des Gesetzes zu unterstützen, oder „die Ehescheidung dem kirchlichen Gesetz zu unterstellen und dadurch auszuschließen oder zu beschränken“. Solche Äußerungen wie ein entsprechender Zwischenruf des sozialistischen Abgeordneten Dr. Greve zeigen, wie wenig ernsthaft liberale Verteidiger der obligatorischen Zivilehe den bischöflichen Vorschlag durchdachten — der zum mindesten liberaler ist als die bisherige Regelung. (Vgl. auch ds. Heft S. 305.)

Die Ehemündigkeit

Allein der SPD-Entwurf will eine Änderung des § 1 im Ehegesetz, nach der Mann und Frau nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten können; wovon beiden Befreiung bewilligt werden kann, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen. Diese Regelung würde wohl eine Reihe unerwünschter Frühehen verhindern, die Zahl der unehelichen Mütter und Kinder aber erhöhen. Was das geringere Übel ist, wird vor allem von fürsorgerischem Standpunkt aus überprüft werden müssen. Eine notwendige Folge des Gleichberechtigungssatzes ist dieser Vorschlag nicht.

Die innereheliche Entscheidungsgewalt

In dem sehr umstrittenen innerehelichen Entscheidungsrecht (BGB 1354) gehen die drei Entwürfe getrennte Wege. Der FDP-Entwurf sieht die ersatzlose Streichung des alten Rechtes vor, das dem Mann die Entscheidung gibt. Der SPD-Entwurf will zum Ausdruck gebracht wissen, daß die Eheleute gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam zu entscheiden haben. Der neue Regierungsentwurf verlangt den Versuch einer einverständlichen Entscheidung, hält aber bei ihrem Nichtzustandekommen am Entscheidungsrecht des Mannes fest. Dieser hat auf die Auffassung seiner Frau Rücksicht zu nehmen. Widerspricht seine Entscheidung dem „Wohl der Familie“, so ist die Entscheidung für die Frau nicht verbindlich. Die

Formulierung beseitigt die Bedenken, die der Episkopat gegen die Formulierung des ersten Regierungsentwurfes hatte, die bereits eine Nichtverbindlichkeit der Entscheidung für gegeben ansah, wenn sie den „Interessen der Frau“ widersprach. Frau Nadig erklärte bei der Beratung, daß diese Neuformulierung eine Verschlechterung darstelle. Nach wie vor spürt man, daß die Trennung der Ordnungsgrundsätze für die Ehe und für die Familie in unserm BGB dazu verführt, beide Bereiche in diesem Punkte verschieden zu regeln. Diese Gefahr scheint uns auch im Regierungsentwurf noch nicht genügend überwunden. — Es fehlt auch die gewünschte ausdrückliche Anerkennung der Aufgabe der Frau, bei Versagen des Mannes ihrerseits die Familienleitung zu übernehmen. Das braucht kein schuldhaftes Versagen zu sein. Diese Ordnung gilt aber auch schon für die Ehe. Machen Ehe und Familie eine Entscheidung notwendig und entfällt aus irgendeinem Grunde der Mann, so tritt ohne weiteres — der Natur der Sache nach, und nicht kraft irgendeiner angenommenen Ermächtigung durch den Mann oder das Gesetz — die Frau an seine Stelle.

Die innerfamiliäre Entscheidung

In diesem Zusammenhang wird am besten auch die Frage der Entscheidungsgewalt bei der Ausübung der elterlichen Gewalt behandelt. Nach dem FDP-Entwurf, dem hier im wesentlichen der neue Regierungsentwurf entspricht, entscheidet im Konfliktfall, ähnlich wie bei inner-ehelichen Angelegenheiten, der Vater. (Der gefährliche Satz des alten Regierungsentwurfs, den der FDP-Entwurf beibehält, daß der Vater die rechtliche Pflicht hat, die Entscheidung zu treffen, „die dem Wohle des Kindes am besten entspricht“, ist weggefallen.) Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter, auf Antrag, die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen, wenn das Wohl des Kindes oder die ordnungsmäßige Verwaltung seines Vermögens es fordert. Bei beharrlicher Verletzung der Pflicht der Rücksichtnahme auf die Frau kann das Vormundschaftsgericht unter Umständen der Mutter die Entscheidung in Fragen der Personen- oder Vermögenssorge übertragen. Die Vertretung des Kindes obliegt dem Vater. Der SPD-Entwurf sieht im Fall der Meinungsverschiedenheit auf Antrag eines Elternteils eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes darüber vor, welche Meinung dem Wohl des Kindes oder seines Vermögens am besten entspricht. Die Anrufung ist nur möglich bei wichtigen Angelegenheiten. Die Eltern und das Kind sind nach Möglichkeit zu hören.

Hier bleiben kirchlicherseits Bedenken. Ein Recht des Kindes auf die Entscheidung, die für es „die beste“ ist, besteht nicht. Es hat ein Recht auf Entscheidungen, die ihm kein Unrecht zufügen. Der SPD-Entwurf macht hier den Staat zum Garanten eines irrigerweise angenommenen Kindesrechtes gegenüber seinen Eltern (ohne Logik — Gott sei Dank! — nur im Konfliktfall). Er stellt eine Beeinträchtigung der innerfamiliären Autorität und der des Vaters dar. Letztere erscheint aber auch in den beiden andern Entwürfen nicht hinreichend gesichert. Der vom Episkopat geäußerten Auffassung entspricht am besten auch hier die Lösung, daß der Vater entscheidet, die Mutter aber nicht verpflichtet ist zu folgen, wenn seine Entscheidung dem Wohl der Familie oder des Kindes widerspricht. Kommt es darüber zu Spannungen, die ein

Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes nötig machen, so hat dieses nicht festzusetzen, was zu geschehen oder wer zu entscheiden hat, sondern nur festzustellen, ob rechtmäßiger Gebrauch der väterlichen Gewalt vorlag oder Mißbrauch. Auch in diesen Fragen tritt nötigenfalls bei Ausfall der väterlichen Entscheidung die Mutter ohne weiteres rechtlich an die Stelle des Vaters. Die FDP-Abgeordneten Dr. Dehler und Frau Lüders ließen übrigens in diesem Fall im Bundestag den Entwurf ihrer eigenen Partei im Stich, und gaben sich zufrieden mit dem Entscheid des Vormundschaftsgerichtes darüber, welcher Elternteil in der umstrittenen Angelegenheit zu entscheiden habe. Auch diese Lösung ist mit der innerfamiliären Autorität und mit der des Vaters unvereinbar.

Die Stellung der Frau in Ehe und Familie

„Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung“ — an diesem Satz will der neue Regierungsentwurf festhalten. Er enthält eine wichtige Ergänzung zu dem im alten Entwurf und jetzigen FDP-Entwurf stehenden, daß die Frau berechtigt ist, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. Der SPD-Entwurf enthält keine derartige Einschränkung des Rechtes der Frau zur Erwerbstätigkeit. Die Bedenken des Episkopates bestehen ihm gegenüber in verstärktem Maß. Die Formulierung des Regierungsentwurfs nimmt auf sie Rücksicht.

Das Unterhaltsrecht

FDP-Entwurf und SPD-Entwurf halten trotz der vom Episkopat geäußerten Bedenken an der gleich starken Unterhaltspflicht der Gatten und Eltern fest. Der Regierungsentwurf dagegen unterstreicht die Stellung des Mannes und Vaters als des Ernährers der Familie. Der gefährliche Begriff der „der Frau und Mutter zuzumutenden Erwerbstätigkeit“ des FDP-Entwurfes (und früheren Regierungsentwurfes) ist in ihm aufgegeben. Das gilt auch von der getrennt lebenden Frau eines Mannes, der diese Trennung verschuldet hat. Auch bei der Regelung der Schlüsselgewalt betont der neue Regierungsentwurf — wiederum im Widerspruch zum FDP- und SPD-Entwurf — die primäre Haftpflicht des Mannes für Geschäfte im Rahmen des Haushaltes.

Die Aussteuerpflicht

Trotz der in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Bedenken hält der neue Regierungsentwurf auch an der ersatzlosen Streichung der früheren Aussteuerpflicht fest. Ähnlich der FDP-Entwurf. Der SPD-Entwurf fordert die Verpflichtung der Eltern, ihren Kindern eine entsprechende Ausstattung zu geben. Zwar hatte sich der Episkopat in seiner Eingabe an den Bundestag zu diesem Punkte nicht geäußert. Jedoch dürften seine Wünsche hier eher in der Richtung des SPD-Entwurfes liegen.

Das Ehegüterrecht

Während der FDP-Entwurf an der Linie des alten Regierungsentwurfes festhält, bringt der neue Regierungsentwurf im Sinne der bischöflichen Forderung nach stärkerer Bindung des Familiengutes auch bei getrenntem Eigentum eine Bindung der Verfügungsgewalt über Hausrat an die Zustimmung des Partners. Der SPD-Entwurf sieht sogar Gütergemeinschaft im Hausgut vor (Recht auf Wohnung, Hausrat, Sozialversicherung, Lebensversicherung oder andere zur Vorsorge für den Haushalt übliche

Versicherungen). — Die vom Episkopat befürwortete Richtung einer Neuregelung dürfte in diesem letzteren Sinne gehen: eine möglichst weite, der Richtung auf eine der ehelichen Lebensgemeinschaft entsprechende Bindung des beiderseitigen Eigentums. Dabei dauert die Diskussion um die Möglichkeit einer Annäherung des Gesetzes an die Errungenschaftsgemeinschaft fort.

Sonstige Fragen

Auch in den vorliegenden Entwürfen ist die Auswirkung des Gesetzes auf das Gesetz über die Regelung der religiösen Kindererziehung nicht berührt. Die Bischöfe hatten hier Klarheit gewünscht. An sich scheint kein Verlangen bei ihnen zu bestehen, die geltende Regelung zu verlassen. Auch fürsorgerechtlich bedeutsame Neuformulierungen bringen der Regierungsentwurf und der SPD-Entwurf. Sie bedürfen einer genauen Überprüfung im Sinne der mit dem geltenden Recht gemachten Erfahrungen.

Zur Diskussion in der ersten Beratung

Immer wieder spürte man in den Ausführungen der von den Parteien vorgeschickten Sprecher, daß trotz des Willens, zu einem gemeinsamen Gespräch zu kommen, diesem noch viele Vorurteile entgegenstehen. Es geht zunächst weniger um eine tiefere Erfassung des Gleichberechtigungssatzes. Darüber, daß nach ihm Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, ist man sich im wesentlichen einig. Auch darüber, daß Mann und Frau in Ehe und Familie eine verschiedene Funktion haben, die verschiedenes Recht begründen kann. Die Diskussion geht um das Wesen von Ehe und Familie. Wer, wie wir, daran festhält, daß die verschiedenen Funktionen von Mann und Frau auch zu verschiedenen Aufgaben beider in der Bestimmung der rechtlichen Gestalt der Familie führen — und zwar nicht nur geschichtlich, sondern auch wesentlich —, der wird sowohl die innerfamiliäre Autorität des Mannes und Vaters für vereinbar mit dem Gleichberechtigungssatz halten, wie die geschichtlich nicht zu leugnende Gefahr der Schrumpfung dieser Autorität mit Soziologen wie Schelsky für eine überwindbare Fehlentwicklung. Eine „formale“, „mechanische“, „totale“ Gleichberechtigung will im Grunde niemand. Unklar aber bleibt bei den Sprechern der SPD und FDP, wie sie ihre Forderungen hinreichend eindeutig gegen Fehlentwicklungen abgrenzen, die zu einer Absorption innerfamiliärer Angelegenheiten durch den Staat, zu einer ungesunden außerhäuslichen Arbeit der verheirateten Frau, zu der gefährlichen These vom „Recht des Kindes auf die beste Entscheidung der Inhaber elterlicher Gewalt“ führen. Die gelegentlich betonte Gefahr der Idee des Familienlohnes bei einer Reihe von Vorschlägen zur Regelung des Unterhaltsrechtes wird auch noch wenig gesehen.

Ebenso unklar ist manchen Richtungen, daß es den Vertretern der kirchlichen Forderungen nicht um die gesetzliche Sicherung der „christlichen Gestalt“ der Ehe, sondern ihrer Wesensordnung geht. Es geht darum auch nicht um die Erzwingbarkeit des biblischen, näherhin des paulinischen Eheideals durch staatliches Gesetz. Was Paulus von den Christen im Epheserbrief verlangt, geht über das vom Staat Erzwingbare selbstverständlich weit hinaus. Das schließt nicht aus, daß die von ihm gelehrt Struktur der Ehe auch rechtliche Elemente einschließt, die für den staatlichen Gesetzgeber faßbar werden, genau so, wie das von

Paulus über den kindlichen oder staatsbürgerlichen Gehorsam Gesagte. Die von den evangelischen Frauenorganisationen und von Frau Dr. Schwarzhaupt im Parlament betonte biblische „Partnerschaft“ besteht durchaus zwischen Mann und Frau. Wenn aber ihre biblische Begründung glaubt, die Kraft der paulinischen Interpretation dieser Partnerschaft in 1 Kor. 11 dadurch abzuschwächen, daß gesagt wird, diese Stelle erreiche „nicht die volle Höhe des Evangeliums“ (wie es in dem im Parlament von Dr. Metzger den Abgeordneten zur Lesung empfohlenen Buch „Partnerschaft“ von Hildegard Hahn, Berichte über die VI. Sektion der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, Hannover, 1952 geschieht), dann zeigt sich hier ein gefährlicher Versuch, für eine unbiblische Vorstellung von der „Mündigkeit“ der Frau in höchst subjektiver Weise Schriftargumente zu schaffen. Demgegenüber soll auf die ausgezeichnete katholische Arbeit von Gertrude Reidik: „Die hierarchische Struktur der Ehe“, München 1954, hingewiesen werden. Das Anliegen der Frauen muß durchaus ernst genommen werden. Es ist die Sicherung der der Frau in Ehe und Familie zukommenden Rechtsstellung gegen Willkürakte

des Mannes, die weder mit der Würde noch mit der sozialen Stellung der Frau, noch mit dem wahren Wohl von Ehe und Familie vereinbar sind. Daß Unklarheiten und falsche Auffassungen über das „Entscheidungsrecht“ des Mannes in der Vergangenheit diese Rechtsstellung gefährdeten, muß zugegeben werden. Auch heute noch zeigen die Versuche, diese Entscheidungsmacht zu einem bloßen „Stichtentscheid“ zu machen, oder sie auf Wahrheitsfragen auszudehnen, oder ihren im Fall des Ausscheidens des Mannes von selbst eintretenden Ersatz durch die Frau aus irgendeiner Art männlicher Delegation oder gesetzlicher Ermächtigung herzuleiten, oder sie so zu verstehen, als taste sie den im Rahmen ihrer innerhäuslichen Aufgabe der Frau zukommenden Bereich von Selbständigkeit an, wie wenig das Wesen der Autorität des Mannes und Vaters vielfach begriffen wird. Auch die Verwechslung von rechtlicher Autorität, moralischer Autorität und theoretischer Autorität ist bei den Beratungen des Bundestages zu häufig vorgekommen. Es wird noch viel klärendes Gespräch notwendig sein, bis jene Lösungen gefunden sind, die den Anliegen der Rechtsreform entsprechen, ohne unzumutbare Opfer weltanschaulicher Haltung von irgendeinem zu fordern.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

ESTEBAN ROMERO, Andrés Avelino. *Theología de Laicado*. In: Arbor T. 27 Nr. 99 (März 1954) S. 315—336.

In dieser Einführung in die Problematik des Laikats setzt sich Verfasser zunächst mit einzelnen Übertreibungen und Mißdeutungen von Thils, Ormazábal und Dabín auseinander, die er als typisch für dieses Teilgebiet der Ekklesiologie hinstellt, da die Ekklesiologie nach der Reformation um eine genaue Umschreibung der Rechte und Pflichten des Laien in der Kirche sich nicht mehr bemüht habe, ebensowenig wie das kanonische Recht. In enger, wenn auch nicht unkritischer Anlehnung an Congar (vgl. dieses Heft, S. 331) hebt Esteban den besonderen zeitlichen Ansatz der modernen Laienbewegung heraus (Apostolat und Liturgische Bewegung), der die exakte Festlegung dessen, was ein Laie ist, wie eine Laientheologie konzipiert sein muß und wo beide inmitten von Theologie und Kirche ihren Standort haben sollen, erschwert.

GUILLET, Jacques, SJ. *Jésus Christ Vie de l'Église naissante*. In: Christus. Cahiers Spirituels Jhg. 1 Heft 1 (1954) S. 3—22.

Diese neue Vierteljahrsschrift der französischen Jesuiten soll der zeitgemäßen Verbreitung der ignatianischen Aszese dienen, die in dieser Nummer von D. Mollat und H. Rahner behandelt wird. Der Leitartikel des 1. Heftes, das den Titel führt: „Christus unser Herr“, handelt von der persönlichen Gegenwart Christi durch den Heiligen Geist; er schöpft aus dem Evangelium Johannes und den paulinischen Briefen und sagt, daß die Erfahrung, das Christuserlebnis, den Christen zum Christen macht.

LABBENS, J. *La sociologia religiosa in Francia dopo la conferenza internazionale di Breda*. In: Vita e pensiero Jhg. 37 (Februar 1954) S. 87—95.

Der Religionssoziologe der Theologischen Fakultät Lyon zeigt hier besonders die methodologischen Gesichtspunkte in der neuesten Entwicklung der französischen empirischen soziologischen Arbeit zur Entdeckung der Verhältnisse der französischen Kirche auf. Er gibt ausführliche Literaturhinweise.

RAHNER, Karl, SJ. *Betrieb und Pfarrei*. In: Stimmen der Zeit Jhg. 79 Heft 6 (März 1954) S. 401—411.

Rahner kennzeichnet als neuen „Ort“ der Seelsorge die Betriebsgemeinschaft, die, eine kombinierte Anwendung des Standes- und Ortsprinzips, heute weitgehend an die Stelle der rein nachbarlich gebundenen Ortsgemeinschaft getreten sei, und weist die Grenzen dieses Betriebsprinzips auf: Warnung vor seiner ausschließlichen Anwendung auf Kosten der ortsgebundenen Pfarrseelsorge, Warnung vor veraltetem Paternalismus und vor der Gefahr, die religiöse Betreuung als eine dem Betrieb untergeordnete Funktion anzusehen.

SCHLIER, Heinrich. *Im Anfang war das Wort. Zum Prolog des Johannesevangeliums*. In: Wort und Wahrheit Jhg. 9 Heft 3 (März 1954) S. 169—180.

Schlier untersucht die Form des Prologs, dessen Kern ein Logosymnus ist, vom Apostel und den Gläubigen gemeinsam angestimmt. Er interpretiert

die Verse und wendet sich dem Hauptanliegen ihrer Verkündigung zu: „Menschliches Dasein und die Welt, in der und die sich ihm erschließt, sind Zeichen des Wortes“; die Momente der Schöpfung wiederholen sich in der Begegnung mit dem fleischgewordenen Wort auf einer höheren, nicht psychologischen oder moralischen, sondern ontologischen Ebene.

SPAEMANN, Robert. *Ein Schlüsselloch für die Ungläubigen? Die Öffentlichkeit des Kultes und die Fernsehübertragung der Messe*. In: Wort und Wahrheit Jhg. 9 Heft 3 (März 1954) S. 165—168.

Dieser Beitrag zu der allmählich abklingenden Diskussion über die Fernsehübertragung der Messe — die Ablehnung hat sich in der katholischen Öffentlichkeit immer mehr durchgesetzt — untersucht das Argument der Befürworter, die Messe sei als „cultus publicus“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Spaemann zeigt, daß es sich beim Publikum des Fernsehfunks nicht um jene Öffentlichkeit handelt, die dabei sein will, um „Zeuge“ zu sein, wie es die Öffentlichkeit des corpus Christi in der Meßliturgie ist, sondern um jene, die dieses Schlüsselloch genießen wollen, ohne ernsthaft zu „assistieren“.

STUMMER, Friedrich. *Kardinal Michael von Faulhaber und das Judentum*. In: Freiburger Rundbrief Folge 6 Nr. 21/24 (1954) S. 21—23.

Eine Analyse der vier Adventspredigten Kardinal Faulhabers, die 1933 das Alte Testament vor den Angriffen der politischen Propaganda zu retten und Juden wie Nichtjuden durch den gemeinsamen Besitz einer Offenbarungsurkunde zum Widerstand zu verpflichten suchten. Die Exegese Faulhabers weist über das Zeitgeschichtlich-Bedingte hinaus und befaßt sich mit folgenden Themen: Gottesidee und Erlösungsgedanke, die sittlichen und sozialen Werte des AT (Schilderung des Armen- und Arbeiterrechtes, Rechtspflege der Wirtschaftsordnung) und die Erfüllung des Alten Bundes durch den Gottessohn.

TAYMANS, F., SJ. *Les énigmes de l'acte de foi*. In: Nouvelle Revue théologique Bd. 76 Nr. 2 (Februar 1954) S. 113—133.

Der Aufsatz erörtert, pastoral sehr nützlich, die typischen Glaubenschwierigkeiten unserer Zeit in Bezug auf das Subjekt, das Objekt und das Motiv des Glaubens. Wohl die meisten der Probleme sind im tractatus de fide theoretisch schon behandelt. Aber sie werden hier von ihrer menschlichen Seite her aufgerollt und empfangen so eine originelle Beleuchtung.

THIEME, Karl. *Ur-Diakonie als Heilmittel des Ur-Schismas*. In: Freiburger Rundbrief Folge 6 Nr. 21/24 (1954) S. 13—21.

In diesem Literaturbericht behandelt Thieme das Verhältnis zwischen Paulinismus und Judentum. Diakonie in diesem Zusammenhang wird über das „Zeugnis-Geben vom Wort“ hinaus vor allem als Zeugen durch die Tat gegenüber der Urkirche in Jerusalem verstanden, wie Thieme anhand der paulinischen Schriften beweist. Die Überwindung der Spannung zwischen Juden- und Heidenchristen durch diese Diakonie darf nicht nur als historische Reminiszenz gewertet, sondern muß als Aufruf „zur Einung des messianisch erneuerten Gottesvolkes als der aus Juden und Heiden geretteten Menschheit“ verstanden werden.